jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/3/20 2000/09/0082

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.03.2002

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §13;
AuslBG §4 Abs8;

Rechtssatz

4 Abs. 8 AuslBG kommt nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung nur im Fall von Höchstzahlen gemäß§ 13 AuslBG zum Tragen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000090082.X01

Im RIS seit

10.06.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at